

19 Finanzen und Steuern

19.0 Vorbemerkung

Öffentliche Haushalte

Es werden ausgewählte Daten über die Finanzen und das Personal von Bund (einschl. Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG.), Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie der ab 1974 zur Ergänzung des öffentlichen Bereichs in die Finanzstatistik einbezogenen Sozialversicherungsträger, Organisationen ohne Erwerbscharakter, kommunalen Zweckverbände und sonstige juristischen Personen zwischenkommunalen Zusammenarbeit dargestellt. Soweit die Tabellen Vorjahreszahlen enthalten, werden die Rechnungsergebnisse 1974 sowohl in der bis 1973 geltenden Abgrenzung (a) als auch in der erweiterten Abgrenzung (b) des Berichtskreises zur Finanzstatistik dargestellt.

Tabelle 19.9 enthält darüber hinaus eine um die Zahlungsvorgänge mit den EG sowie die außerhalb des Haushalts abgewickelten Konjunkturprogramme erweiterte Darstellung des öffentlichen Sektors.

Die dargestellten Ergebnisse basieren teils auf Haushaltsansätzen, teils auf Abschlüssen der Jahresrechnungen oder auf monatlichen bzw. vierteljährlichen Kassenergebnissen sowie auf Stichtagerhebungen. Die Haushaltsansatzzahlen (Tabelle 19.2) zeigen die aufgrund der verfügbaren Haushaltspläne zusammengestellten Einnahmen und Ausgaben der staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften. Ersatzweise werden auch Angaben aus Haushaltsentwürfen und Finanzplanungen herangezogen. Dagegen stützen sich die Rechnungszahlen (Tabellen 19.1, 19.4 bis 19.7 und 19.9) auf die in einem Jahr tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben. Sie schließen auch Finanzvorfälle ein, die innerhalb einer bestimmten »Auslauferperiode« noch auf Finanzjahr abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden. Den Ergebnissen der Sozialversicherungsträger liegen dagegen — mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit und einiger Zusatzversorgungskassen — für finanzstatistische Zwecke umgeformte Daten der Aufwands- und Erfolgsrechnungen zugrunde, die nicht ohne weiteres mit den in Abschnitt 18 veröffentlichten Ergebnissen der Sozialversicherungsträger vergleichbar sind. Die monatlichen bzw. vierteljährlichen Kassenzahlen (Tabellen 19.3 und 19.10) umfassen die in dem Berichtszeitraum vereinnahmten und verausgabten Zahlungen, unabhängig von ihrer haushaltsmäßigen Abgrenzung. Ab 1975 enthalten sie bei den Ländern — wie bereits in den Vorjahren beim Bund — die »Auslauferperiode«.

Laufende Rechnung: Zur laufenden Rechnung gehören alle Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs sowie des Betriebs von Einrichtungen und Anstalten anfallen und nicht vermögenswirksam sind, z. B. Personalausgaben, laufender Sachaufwand (einschl. militärische Beschaffungen), Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Steuern und steuerähnliche Abgaben, Gebühren usw. — abzüglich der Zahlungen von gleicher Ebene für laufende Zwecke.

Kapitalrechnung: Die Kapitalrechnung umfaßt alle Ausgaben und Einnahmen, die eine Vermögensänderung herbeiführen oder der Finanzierung von Investitionen dienen (ohne »besondere Finanzierungsvorgänge«), z. B. von Investitionsmaßnahmen, Erwerb oder Veräußerung von Sachvermögen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Darlehensgewährung und -rückflüsse, Schuldenaufnahmen/-tilgung beim/ an öffentlichen Bereich (ohne Sozialversicherungsträger) usw. — abzüglich der Zahlungen von gleicher Ebene für investive Zwecke.

Besondere Finanzierungsvorgänge: Schuldentilgung von Kreditmarktmitteln (einschl. Ausgleichsforderungen und an Sozialversicherungsträger), Rückzahlung von Inneren Darlehen, Zuführungen an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen, Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (einschl. Darlehen von Sozialversicherungsträgern), Aufnahme von Inneren Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen, Einnahmen aus Vorjahresüberschüssen.

Ausgaben/Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge: Summe Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung.

Finanzierungssaldo: Saldo der Ausgaben und Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus haushaltstechnischen Verrechnungen (z. B. fiktive Erstattungen, Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, Ausgaben/Einnahmen für Rechnung Dritter) und aus Zu- und Absetzungen (z. B. im Haushalt nicht veranschlagte Sonderrechnungen).

Abschluß: Es handelt sich um den finanzstatistischen Ist-Abschluß. Er errechnet sich aus dem Finanzierungssaldo zuzüglich bzw. abzüglich der »Besonderen Finanzierungsvorgänge«.

Nettoausgaben: Ausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung abzüglich Zahlungen von anderen — in der jeweiligen Darstellung nicht enthaltenen — öffentlichen Bereichen.

Die **Schulden** von Bund, Ländern, Gemeinden/Gv. und Zweckverbänden werden jährlich zum Stichtag 31. Dezember nachgewiesen (Tabelle 19.11). Die in der Tabelle gleichzeitig aufgeführten Bürgschaften stellen die ursprünglich übernommenen Haftungssummen dar. Unter »Innere Verschuldung« wird die darlehensweise Inanspruchnahme von eigenen Rücklagen oder Beständen des allgemeinen Kapitalvermögens u. dgl. ausgewiesen.

Schulden aus Kreditmarktmitteln: Alle auf dem inländischen Kreditmarkt aufgenommenen Schulden einschl. der bis 1973 unter den »Öffentlichen Sondermitteln« ausgewiesenen Schulden bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei den Trägern der Sozialversicherungen, bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen und bei der Stiftung Volkswagenwerk.

Fundierte Schulden: Alle Kredite (Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schuldscheindarlehen u. dgl.), die haushaltsmäßig vereinnahmt wurden. Nicht einbezogen werden die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, die ab 1974 nachrichtlich ausgewiesen werden.

Schwebende Schulden: Kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen dienen.

Die Daten über den **Personalstand** (Tabelle 19.12) bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst), bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gv. (mittelbarer öffentlicher Dienst) sowie bei sonstigen juristischen Personen und rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen werden durch Stichtagerhebungen jeweils zum 30. Juni in wechselndem Turnus (jährlich, 3jährlich, 6jährlich) mit unterschiedlichem Programm ermittelt.